

Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

1. Die Stadt betreibt die Obdachlosenunterkünfte als voneinander getrennte, öffentliche Einrichtungen (Obdachlosenunterkünfte).
2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
3. Die Unterkünfte dienen in der Regel der vorübergehenden Aufnahme und Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
4. Die Stadt kann, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen; solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe bzw. eines bestimmten Unterkunftsstandards besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Unterkunft oder in bestimmten Räumen bzw. auch hinsichtlich eines bestimmten Unterkunftsstandards.

§ 3

Beginn/Ende der Nutzung

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Einweisung durch die Stadt erfolgt und der Benutzer die Unterkunft bezieht. Die Benutzer dürfen nur die von der Stadt zugewiesenen Unterkünfte beziehen und bewohnen.
2. Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist schriftlich nachzuholen.

3. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, das Benutzungsverhältnis aufzuheben, einzuschränken oder in sonstiger Weise zu ändern. Insbesondere kann eine Umsetzung der eingewiesenen Personen oder der Entzug von Räumen angeordnet werden, wenn dies zur besseren Auslastung der Belegkapazitäten, aus anderen organisatorischen Gründen oder aus Gründen erforderlich ist, die sich aus den persönlichen Verhältnissen oder dem Verhalten der jeweiligen dort untergebrachten Personen ergeben.
4. Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, ihre Räume bzw. Wohnungen zu verlassen, wenn ihnen eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und finanziellen Gegebenheiten im Einzelfall zumutbar ist.
5. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung. Das Benutzungsverhältnis endet ferner ohne schriftliche Verfügung, wenn die Bewohner ausziehen, die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird, bei zweckentfremdeter Nutzung der Unterkunft/Räume oder bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungssatzung.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume

1. Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt die Unterkunft auf seine Kosten räumen und Gegenstände von Wert verwahren.
2. Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen und teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
3. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Hausrecht

1. Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Benutzungssatzung. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Benutzungssatzung ist auch für die Besucher bindend.
2. Städtische Bedienstete oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Unterkünfte/Räume jederzeit zu betreten. In Notfällen können Maßnahmen unter Berücksichtigung der entsprechenden Gesetze vorgenommen werden.

§ 6

Gebühren

Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren ergeben sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wittingen.

§ 7 Haftung/-ausschluss

1. Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Unterkünften/Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder durch Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Besucher/Gäste schuldhaft verursacht werden.
2. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
3. Für Personen und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
 - entgegen den Bestimmungen des § 3 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Einweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt;
 - den Verpflichtungen nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt;
 - Die Benutzungsordnung und die Weisungen der Stadt gem. § 5 – auch als Besucher – nicht beachtet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Zwang

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, finden die Vorschriften über die Zwangsmittel des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) in der zz. gültigen Fassung Anwendung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Wittingen, 12.04.2005

Stadt Wittingen

(L.S)

gez. Unterschrift
(Ridder)
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung ist im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn, Ausgabe Nr. 5,
am 29.04.2005 veröffentlicht worden.
Sie tritt nach § 10 der Satzung am 01.06.2005 in Kraft.

Stadt Wittingen
Der Bürgermeister